

Antrag

auf Zulassung eines Volksbegehrens

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Bürgerentscheids

Art. 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern v. 2. 12. 1946, zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. 7. 1973, wird wie folgt geändert:

Art. 7 (2) erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.

An Art. 12 wird angefügt:

- (3) Die Staatsbürger haben das Recht, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Art. 2

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 31. 5. 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10. 8. 1979 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

Art. 18a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.
- (3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, Bürgermeister und Gemeindebediensteten, über die Haushaltssatzung, über Gemeindeabgaben und über Tarife der Versorgungsbetriebe.
- (4) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.
- (5) Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage des Eingangs des Antrags Gemeindebürger sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend.
- (6) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 vom Hundert der Gemeindebürger unterzeichnet sein, jedoch genügt in Gemeinden

mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern	die Unterschrift von	2.000 Gemeindebürgern
mit mehr als 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern	die Unterschrift von	4.000 Gemeindebürgern
mit mehr als 100.000 bis zu 200.000 Einwohnern	die Unterschrift von	8.000 Gemeindebürgern
mit mehr als 200.000 Einwohnern	die Unterschrift von	16.000 Gemeindebürgern

- (7) Ist in einer Stadt, die nach Art. 60 Abs. (1) in Stadtbezirke einzuteilen ist, ein Stadtbezirk von einer Maßnahme der Gemeinde besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Gemeindebürgern dieses Stadtbezirks beantragt werden. Dieses Bürgerbegehren muß von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindebürger des Stadtbezirks unterzeichnet sein. Die Vorschriften der Abs. (2) bis (5) finden entsprechend Anwendung.
- (8) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (9) Ist die Zulässigkeit gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeinde der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. Stimmberechtigt ist jeder im Stadtbezirk wohnhafte Gemeindebürger. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.
- (10) Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuß gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuß zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. Stimmberechtigt ist jeder im Stadtbezirk wohnhafte Gemeindebürger. Der Antrag ist schriftlich an den Bezirksausschuß zur Weiterleitung an den Gemeinderat zu richten. Die Vorschriften der Abs. (2) bis (6) finden entsprechend Anwendung.
- (11) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, so muß den Gemeindebürgern die innerhalb des Gemeinderats vertretene Auffassung dargelegt werden.
- (12) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit nein beantwortet.
- (13) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates. Er kann innerhalb von fünf Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.
- (14) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. In diesem Fall tritt die Rechtswirkung des Abs. (13) ein.
- (15) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist den Gemeindebürgern in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

Art. 3

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 31. 5. 1978 (GVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz v. 10. 8. 1979 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

Art. 25a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Landkreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.
- (3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Landkreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte und der Landkreisbediensteten, über die Haushaltssatzung, über die Kreisabgaben und über die Kreisumlage.
- (4) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.
- (5) Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage des Eingangs des Antrags Kreisbürger sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend.
- (6) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 vom Hundert der Kreisbürger unterzeichnet sein, jedoch genügt in Landkreisen

mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschrift von	4.000 Kreisbürgern
mit mehr als 100.000 bis zu 200.000 Einwohnern die Unterschrift von	8.000 Kreisbürgern
mit mehr als 200.000 Einwohnern die Unterschrift von	16.000 Kreisbürgern
- (7) Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden. Dieses Bürgerbegehren muß von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindebürger unterzeichnet sein. Die Vorschriften der Abss. (2) bis (5) finden entsprechend Anwendung.

- (8) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (9) Ist die Zulässigkeit gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten durch den Landkreis der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt der Landkreis. Stimmberechtigt ist jeder Kreisbürger. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.
- (10) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, so muß den Kreisbürgern die innerhalb des Kreistages vertretene Auffassung dargelegt werden.
- (11) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit nein beantwortet.
- (12) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Er kann innerhalb von fünf Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.
- (13) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. In diesem Fall tritt die Rechtswirkung des Abs. (12) ein.
- (14) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist den Kreisbürgern in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die im vorstehenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen von Gemeindeordnung und Landkreisordnung sollen den Bürgern Bayerns die Möglichkeit geben, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise auf dem Wege direkter Abstimmung selbst zu entscheiden. Die politische Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß ein großer Teil der Bevölkerung über die Teilnahme an Wahlen hinaus die Möglichkeit einer direkten Einflußnahme auf Sachentscheidungen erhalten will. Mit der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, die auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise dem Volksbegehren und Volksentscheid der Verfassung des Freistaates Bayern entsprechen, wird diese Möglichkeit dort geschaffen, wo Entscheidungen die Bürger häufig sehr unmittelbar betreffen und wo die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten den Bürgern auch ein ausreichendes Maß an Sachkompetenz gibt: auf der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung.

Vertrauensmann:

Sepp Bichler, Maria-Birnbaum-Straße 20, 8891 Sielenbach

Stellvertreter:

Walter Nelhiebel, Erzgießereistraße 44, 8000 München 2
Sophie Rieger, Günthersbühler Straße 38, 8500 Nürnberg 20
Christian Mayer (Carl Amery), Drächsstraße 7, 8000 München 90

Lfd. Nr.	Familienname	Geboren am	Wohnort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
	Vorname	In	Wohnung ¹⁾		
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					

¹⁾ Nur in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern erforderlich.

Lfd. Nr.	Familienname	Geboren am	Wohnort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
	Vorname	in	Wohnung ¹⁾		
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Es wird bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Landkreis

Gemeinde

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nur in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern erforderlich.

Wie kann man die Unterschriften sammeln?

Wichtig ist, auf die Unterschriftensammlung aufmerksam zu machen!

- (a) Wo es möglich ist, sollte man eine Notiz in die örtlichen Zeitungen bringen. Dazu könnte etwa folgender Text verwendet werden:

In ganz Bayern ist die Unterschriftensammlung für den Antrag auf ein Volksbegehren zur Einführung des Bürgerentscheids angelaufen. Das vorgesehene Gesetz gibt den Bürgern Bayerns das Recht, Angelegenheiten ihrer Gemeinde (ihrer Stadt) und ihres Landkreises in direkter Abstimmung selbst zu entscheiden. Alle wahlberechtigten Bürger in der Gemeinde sind aufgerufen, diesen Antrag durch ihre Unterschrift zu unterstützen. Unterschriftenlisten, in die man sich eintragen kann, liegen aus bei (hier die Buchhandlungen, Läden, Organisationsbüros [mit Öffnungszeiten] angeben, in denen Unterschriftenlisten aufliegen; als unterstützende örtliche Organisationen kommen die Orts- und Kreisverbände von allen Verbänden in Betracht, die die AKTION BÜRGERENTSCHEID bayernweit unterstützen: die Namen stehen auf dem Plakat und auf dem Flugblatt. Vor allem in kleineren Ortschaften auch Adressen von Privatpersonen angeben, bei denen eine Eintragung möglich ist. — Wenn ein Stand oder eine Sammlung von Haus zu Haus gemacht wird, auch darauf hinweisen. Im Pressebericht auch die örtlichen Unterstützer nennen.)

- (b) Man kann auch durch eine (Diskussions-)Veranstaltung oder durch ein Fest auf die Unterschriftensammlung aufmerksam machen und dort mit der Sammlung der Unterschriften beginnen. Offizieller Startschuß (mit Pressekonferenz der AKTION BÜRGERENTSCHEID und dem Vertrauensmann und dessen Stellvertretern) soll der **12. Februar 1982** sein. Vorher nach Möglichkeit noch nicht mit der „offiziellen“ Unterschriftensammlung beginnen.
- (c) Vor allem aber sollte durch Plakate (die können sogar bis zum Volksbegehren hängen bleiben) und durch Flugblätter auf das Anliegen der AKTION BÜRGERENTSCHEID und auf die Unterschriftensammlung hingewiesen werden. Wenn man von Haus zu Haus sammelt, zwei Tage vorher ein Flugblatt einwerfen. Unser Plakat (mit den drei Löwen) gibt es auch als Leer-Plakat, mit Platz für örtliche Mitteilungen. Evtl. lokales Flugblatt mit Eintragungsstellen machen. Auch an den Eintragungsstellen nach Möglichkeit außen einen Hinweis (Plakat) anbringen!

Flugblätter und Plakate sind bei den Landessekretariaten der meisten unterstützenden Organisationen erhältlich, sonst über die oben angegebene Kontaktadresse der AKTION BÜRGERENTSCHEID.

Wo lassen sich Unterschriften sammeln?

- (a) Neben den Hinweisen auf Eintragungsstellen sollte das „offensive“ Sammeln nicht vergessen werden: vor Betrieben, in Fußgängerzonen kann man z.B. **einen Stand** machen (Achtung! muß vorher beim Ordnungsamt angemeldet werden). Dabei auch weiteres Info- und Werbematerial der AKTION BÜRGERENTSCHEID bereit halten: Broschüre, Flugblatt, Aufkleber, Plakat.
- (b) Bei Mitgliederversammlungen unterstützender Gruppen.
- (c) Abends in Wirtschaften sammeln (Achtung! Nur Personen, die mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, eintragen lassen!)

MERKBLATT

zur Durchführung der Unterschriftensammlung für das Volksbegehren

UNBEDINGT BEACHTEN!

1. Unterschriften sind nur gültig, wenn sie von in **Bayern wahlberechtigten** Personen **eigenhändig** geleistet werden. **Wer unter 18 Jahren ist, kann nicht unterschreiben.** Wer seinen 1. Wohnsitz nicht oder noch kein halbes Jahr in Bayern hat, auch nicht.
2. In eine Unterschriftenliste sollen sich nur Personen eintragen, die **in der Gemeinde ihren ersten Wohnsitz haben.** **Nicht Personen aus verschiedenen Gemeinden in ein und dieselbe Unterschriftenliste.**
3. Die Eintragungen müssen **leserlich** (Druckbuchstaben) und **vollständig** sein (Anschrift; Geburtsort und -datum nicht vergessen).
4. Abgeschlossene Listen müssen den Gemeindeverwaltungen **zur Bestätigung vorgelegt** werden. Die Gemeinden prüfen, ob alle Unterzeichner zur Landtagswahl stimmberechtigt sind.
5. Die Vorlage bei den Gemeinden sollte **laufend erfolgen** (keine Listen sammeln!), um eine zügige Erledigung zu ermöglichen.
6. Die von der Gemeinde bestätigten Listen sollten umgehend zurückgeschickt werden an:

Theodor Ebert
Am Europakanal 9
852 Erlangen
Tel.: 091 31 / 4 15 24 (99 37 44)

oder:

Dieter Pömsl
Schlehenstraße 16
852 Erlangen
Tel.: 091 31 / 4 14 66

(Von diesen Adressen können auch weitere Unterschriftenlisten angefordert werden, aber auch von unterstützenden Verbänden.)

Die AKTION BÜRGERENTSCHEID wird unterstützt von: Bund Naturschutz, Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Deutsche Jungdemokraten, Deutscher Familienverband / Bund der Kinderreichen, Evangelische Landjugend, Die Falken / Sozialistische Jugend Deutschlands, Freigeistige Landesgemeinschaft, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Die Grünen, Humanistische Union, Katholische Landjugendbewegung, Katholische Junge Gemeinde, Liberaler Hochschulverband, Die Naturfreunde (jeweils Landesverbände), BBU-Stadtverband München.